

**GEMEINDESATZUNG**  
**über die Verwendung des Wappens und der**  
**Fahne der Gemeinde Grünwald**

vom 30.03.1968, in Kraft getreten am 31.03.1968  
 (GrüABl. Nr. 13 vom 30.03.1968)

Die Gemeinde Grünwald erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461, ber. GVBL. 1958 S 100) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gemeindewappen und Gemeindefahne**

(1) Die Gemeinde Grünwald führt ein Wappen und eine Gemeindefahne.

(2) Zur Führung dieses Wappens ist die Gemeinde auf Grund Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Mai 1950 und der Fahne gemäß Urkunde vom 27. April 1951 berechtigt.

**§ 2**

**Beschreibung des Wappens und der Fahne**

(1) Gemeindewappen: In Blau auf grünem Dreieck, einen Torturm mit Treppengiebel und Zinnenmauern, begleitet von zwei Fichten, das Tor bedeckt mit den bayerischen Wexen.

(2) Fahne: Längs gestreift von Weiß und Grün.

**§ 3**

**Amtliche Verwendung des Gemeindewappens**

(1) Das Gemeindewappen wird in den Dienstsigeln geführt; es kann auch in nichtfarbiger Wiedergabe verwendet werden.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens als Schmuck an gemeindlichen Gebäuden, Fahrzeugen und Gerätschaften usw. bestimmt der Gemeinderat.

**§ 4**

**Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte**

(1) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde (Art. 4 Abs. 3 GO).

(2) Die Genehmigung wird widerruflich und in der Regel befristet erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, verbunden werden.

(3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die den Beschreibungen in § 2 entsprechen.

(4) Bisher bereits erteilte Genehmigungen bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

**§ 5**

**Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen**

Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Gemeindewappen nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen läßt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

**§ 6**

**Wiedergabe in Druckwerken und Andenkenartikeln**

(1) Die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

(2) Die Verwendung des Wappens und der Fahne auf Geschenk- oder Andenkenartikeln und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen wird nur dann genehmigt, wenn die Gegenstände für die Verwendung geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 betrifft außer der Herstellung auch die Anbringung und den Vertrieb der Gegenstände.

(4) Die Genehmigung für diese Zwecke wird bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, falls nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

**§ 7**

**Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird,
- b) die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind oder
- d) die Gebühr nach § 8 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.